

Allgemeine Geschäftsbedingungen von RobCo

(Stand: Mai 2025)

A. Allgemeine Regelungen

1 Geltungsbereich / Bindungsfrist

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für Geschäftsbeziehungen der RobCo GmbH, Augustenstraße 12, 80333 München (nachfolgend „**RobCo**“) mit ihren Kunden. Kunden von RobCo sind ausschließlich Unternehmer (§ 14 BGB).

1.2 RobCo bietet Kunden Leistungen um die Bereitstellung von Roboterarmen einschließlich Software und deren Integration an. Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den von RobCo erstellten und vom Kunden angenommenen Angebots-/Vertragsunterlagen („**Angebot**“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot (einschließlich etwaiger Anlagen) und den AGB geht das Angebot vor. Weitere in diesen AGB referenzierte Dokumente kommen nachrangig hierzu zur Anwendung.

1.3 Die Angebote von RobCo richten sich nur an Kunden als Endverbraucher. Die gewerbliche Wiederveräußerung der Produkte ist untersagt, es sei denn, RobCo schließt mit dem Kunden eine entsprechende Kooperationsvereinbarung. RobCo behält sich vor, Angebote auf den Abschluss von Verträgen abzulehnen, wenn sie den Anschein erwecken, dem gewerblichen Weitervertrieb zu dienen.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn RobCo dies im Rahmen des Vertragsschlusses gegenüber dem Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dem Kunden ist bewusst, dass der Beginn der Leistungserbringung durch RobCo unter keinen Umständen als Akzeptanz von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden zu verstehen ist.

1.5 RobCo behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Der Kunde wird sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich über die Änderungen informiert. Im Rahmen dieser Information werden dem Kunden die neuen AGB mitgeteilt. Er ist berechtigt, der Geltung der neuen AGB innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zu widersprechen. Unterlässt der Kunde einen Widerspruch, werden die geänderten AGB nach Ablauf der sechswöchigen Frist Vertragsbestandteil. Auf diese Frist wird RobCo den Kunden im Rahmen der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

1.6 Ausgeschlossen vom Recht zur Änderung dieser AGB nach Ziffer 1.5 sind Regelungen, welche die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betreffen und die somit das Verhältnis zwischen Haupt- und Gegenleistungspflichten maßgeblich verändern, sowie sonstige grundlegende Änderungen der vertraglichen Pflichten, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Für solche Änderungen ist eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung erforderlich.

1.7 RobCo hält sich an ein verbindliches Angebot für 30 Tage ab dem Datum der Abgabe des Angebots gebunden.

2 Leistungen von RobCo

2.1 Die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von RobCo erbrachten Leistungen von RobCo („**RobCo-Leistungen**“) bestehen in der Regel aus den folgenden Elementen:

2.1.1 Dauerhafte Bereitstellung von Roboterarmen, Ersatzteilen und sonstiger Geräte („**Hardware**“) an den Kunden („**Hardware-Verkauf**“);

- 2.1.2 Zeitlich beschränkte Bereitstellung von Hardware an den Kunden („**Hardware-Vermietung**“);
- 2.1.3 Zeitlich begrenzte Bereitstellung der Softwareplattform „RobCo Studio“ („**RobCo-Software**“) zur Nutzung durch Nutzer des Kunden in Form einer zeitlich begrenzten Softwareüberlassung („**Software-Bereitstellung**“);
- 2.1.4 Service- und Supportleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Austausch von Hardware durch den Kunden („**Service- und Supportleistungen**“);
- 2.1.5 Konzeptionierungs-, Installations- und/oder Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Hardware im Rahmen von Projekten für den Kunden („**Projektleistungen**“);
- 2.1.6 Beratungs- und Schulungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Hardware für den Kunden („**Dienstleistungen**“).
- 2.2 Zusätzlich zu den Allgemeinen Regelungen (**A.**) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen für den Hardware-Verkauf (**B.**) die Hardware-Vermietung (**C.**), für die Software-Bereitstellung (**D.**), für Service- und Supportleistungen (**E.**), für Projektleistungen (**F.**) und für Dienstleistungen (**G.**). Die Ergänzenden Bedingungen gehen den Allgemeinen Regelungen vor, soweit sie diesen widersprechen.
- 2.3 RobCo setzt zur Erbringung der RobCo-Leistungen sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. RobCo ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen. Wurden diese Mitarbeiter dem Kunden namentlich kommuniziert, wird RobCo den Kunden über den Ersatz informieren.
- 2.4 Die vereinbarte Vergütung deckt nur den im Angebot dokumentierten Leistungsumfang ab. Vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten Preise berechnet. Soweit die Leistungsbeschreibung im Angebot unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist RobCo berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.
- 2.5 Für die ausgelieferte Hardware und für die Software-Bereitstellung erhält der Kunde die von RobCo vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung / Benutzerhandbuch) in digitaler Form, soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart.
- 2.6 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Hardware oder der Dokumentation entfernt oder verändert werden.

3 Allgemeine Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde erkennt seine (in diesen AGB und ggf. zusätzlich im Angebot genannten) Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch RobCo und damit als seine vertraglichen Pflichten an.
- 3.2 Der Kunde benennt schriftlich mindestens einen Ansprechpartner für RobCo und eine Anschrift und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei RobCo.
- 3.3 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Definition, Dokumentation und Ausführung seiner Prozesse im Anwendungsbereich der RobCo-Leistungen, insbesondere bezüglich der Konfiguration der Hardware und der RobCo-Software, der Systemverwaltung, Nutzungsrichtlinien sowie sonstiger gesetzlicher Anforderungen.
- 3.4 Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann RobCo seine Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so ist RobCo für dem Kunden hieraus entstehende Nachteile nicht verantwortlich. Den hierdurch verursachten Mehraufwand,

insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird RobCo dem Kunden zu den vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung stellen. Sonstige weitergehende Rechte von RobCo wegen unterbliebener oder unzureichender Mitwirkung des Kunden bleiben unberührt.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die im Angebot bestimmten Preise sind Nettopreise, zu denen jeweils die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer hinzukommt. Preise und Zeitpunkte für die Rechnungsstellung werden im Angebot festgelegt. Soweit im Angebot nicht abweichend geregelt, hat der Kunde Vorkasse zu leisten.

4.2 Sofern sich die Vergütung nach geleisteten "Personentagen" o.ä. bemisst, entspricht ein solcher „Tag“ jeweils bis zu acht Zeitstunden pro Person in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr an Werktagen am Sitz von RobCo (Montag-Freitag). RobCo rechnet Aufwände pro begonnener Viertelstunde ab.

4.3 Rechnungen sind mit Rechnungszugang zahlbar. Die Bezahlung durch den Kunden kann per SEPA-Überweisung oder auf anderen im Angebot genannten Zahlungswegen erfolgen. Die Gewährung von Skonto ist ausgeschlossen.

4.4 RobCo ist berechtigt, die Vergütung pro Nutzer erstmals nach Ablauf von einem (1) Jahr nach Vertragsbeginn und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten gemäß der Kostenentwicklung bei RobCo zu erhöhen. RobCo kann darüber hinausgehende Kostensteigerungen für Vorleistungen Dritter weitergeben, außer soweit RobCo diese verursacht hat. Sobald sich die Vergütung um mehr als 10% erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls erstmals nach Ablauf von einem (1) Jahr eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt per E-Mail an die bei RobCo für die Vertragskommunikation hinterlegte Adresse.

4.5 Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch RobCo anfallen, werden dem Kunden zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit nicht im Angebot abweichend festgelegt. RobCo stellt für Reisen an Standorte innerhalb Deutschlands eine Pauschale in Höhe von EUR 1.200,00 (zzgl. MWSt.) in Rechnung. Mit dieser Pauschale sind Reisekosten und Reisezeiten abgegolten. Reisen an Standorte außerhalb Deutschlands rechnet RobCo nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden ab.

5 Haftung

5.1 RobCo haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von RobCo, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden. RobCo haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.2 Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet RobCo auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit wird im Angebot ggf. individuell vereinbart.

5.3 Zudem ist in den Fällen der Hardware-Vermietung und der Software-Bereitstellung die Haftung nach § 536a BGB und in den Fällen, in denen dem Kunden Hardware und/oder die RobCo-Software kostenlos zu Testzwecken überlassen wird, die Haftung von RobCo für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von RobCo und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

5.5 Die Haftung von RobCo für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5.6 RobCo's Produkte erfüllen die marktüblichen Sicherheitsstandards. Die Bereitstellung erfolgt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne etwaige landesspezifische Zertifizierungen. Abnehmer werden gewünschte Zertifizierung selbst organisieren und sämtliche dafür anfallenden Kosten tragen. Im Falle einer Nutzung ohne entsprechende Zertifizierung ist RobCo für Fehler bzw. Störungen der Produkte nicht verantwortlich.

6 Geheimhaltung und Datenschutz

6.1 Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Befugt im Sinne dieser Regelung sind die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von RobCo. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

6.2 Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

6.3 Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (a) allgemein zugänglich sind oder waren, (b) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (c) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (d) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.

6.4 RobCo wird die vereinbarten Anforderungen des Kunden an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Soweit RobCo im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, wird RobCo ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden tätig. Die Parteien treffen hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

6.5 RobCo ist im Rahmen von Projektleistungen berechtigt, eine Kopie der Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. RobCo kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Kunde ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse allein verantwortlich.

6.6 Die Geheimhaltungspflichten bestehen für drei Jahre über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

6.7 RobCo behält sich vor die Forderung gegenüber dem Kunden im Sinne einer Refinanzierung dem Finanzdienstleister akf bank GmbH & Co KG, Am Diek 50, 42277 Wuppertal („akf bank“) anzudienen. Der Kunde akzeptiert in diesem Rahmen, dass die akf bank zum Zwecke der Bonitätsprüfung mit Auskunfteien zusammenarbeitet und eine Datenübermittlung erforderlich ist. Die akf bank arbeitet hierbei mit der Schufa Holding AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (nachfolgend „Schufa“), und der Infoscore

Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, Tel. 01805/13 66 33 (nachfolgend "Infoscore") zusammen und holt dort gespeicherte Daten/Informationen ein.

6.8 Die Datenerhebung nach Ziffer 6.7 wie auch deren Übermittlung erfolgt im Weiteren zum Zwecke der Anbahnung des Forderungsverkaufes durch die RobCo, wie auch in der Folge die Verarbeitung der Daten zur Abwicklung des Forderungsankaufs durch die akf bank selbst. Der Kunde ist zudem darüber informiert, dass über die Bonitätsprüfung hinaus Daten, die im Zusammenhang mit der Beantragung, Aufnahme (Kunde, Mitschuldner, Bürge, Kreditbetrag, Laufzeit, Raten) und vereinbarungsgemäßen Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) an genannte Auskunftseien (gem. Ziffer 6.7) übermittelt werden. Unabhängig davon wird die akf bank der Schufa/Infoscore auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung) übermitteln.

6.9 Im Übrigen sind zu den Ziffern 6.7 und 6.8 die Datenschutzhinweise von RobCo zu beachten.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Regelungen zur Laufzeit und zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem Angebot.

7.2 Unbeschadet etwaiger Rechte zur ordentlichen Kündigung von Leistungen bleibt das Recht beider Parteien zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen, eine Geschäftseinstellung durch RobCo oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.

7.3 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen; die Textform ist zulässig. Kündigungen per E-Mail sind zulässig und an die Adresse sales@RobCo.de zu richten.

8 Allgemeine Bestimmungen

8.1 Die Parteien dürfen ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich als Referenz verwenden. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, auf Grundlage einer separaten Vereinbarung für RobCo als Referenzkunde aufzutreten.

8.2 Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RobCo ausgeschlossen.

8.3 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

8.4 Ist nach diesen AGB die Schriftform erforderlich, reicht zu deren Einhaltung die Textform aus, es sei denn, dies ist im Einzelfall abweichend geregelt.

8.5 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von RobCo.

B. Ergänzende Bestimmungen für den Hardware-Verkauf

1 Leistungsumfang

1.1 Im Rahmen des Hardware-Verkaufs erbringt RobCo für den Kunden die folgenden Leistungen:

1.1.1 Dauerhafte Bereitstellung von Robotern, Roboterarmen, Ersatzteilen und sonstiger Geräte („**Hardware**“) an den Kunden.

1.2 Die Funktionalität der Hardware im Einzelnen sowie ggf. ergänzende Leistungen von RobCo sind im Angebot näher beschrieben. Die Installation und Inbetriebnahme der Hardware obliegt dem Kunden, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt. Soweit RobCo für die Installation und Inbetriebnahme der Hardware verantwortlich ist, gelten insoweit die Ergänzenden Bestimmungen zu Projektleistungen (Abschnitt E.).

2 Bereitstellung von Hardware

2.1 Die Lieferung erfolgt „Frei Frachtführer Werk“ (FCA gemäß Incoterms 2020); dies entspricht auch dem Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Hardware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist RobCo berechtigt, die Art des Versands (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2.2 Soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart, obliegt der Anschluss der Hardware am Aufstellungsort an das Strom- und Datennetz dem Kunden. Ebenso liegt es in der Verantwortung des Kunden, die Betriebsbereitschaft der Hardware herzustellen.

2.3 Die Einweisung und Schulung des Kunden und seiner Nutzer durch RobCo ist im Rahmen des Hardware-Verkaufs nicht geschuldet.

2.4 Der Kunde prüft die generelle Betriebsbereitschaft und Vollständigkeit der gelieferten Hardware und bestätigt die Bereitstellung.

3 Vorbehalt der Selbstbelieferung, Leistungshindernisse, Annahmeverzug

3.1 Da RobCo Hardware zum Teil bei Lieferanten bezieht, steht die Lieferpflicht von RobCo unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.

3.2 Von RobCo nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Dies gilt insbesondere für mangelnde oder fehlende Selbstbelieferung (s. Ziffer 3.1), höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe sowie der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten des Kunden. RobCo ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fortbesteht und der Vertragszweck gefährdet ist. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm nicht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag insgesamt zusteht.

3.3 Eine Verlängerung der Leistungsfrist tritt ebenfalls ein, solange die Parteien über eine Änderung der Leistung verhandeln oder RobCo ein Nachtragsangebot unterbreitet, nachdem sich Annahmen im Angebot, die Vertragsbestandteil geworden sind, als unzutreffend herausstellen.

3.4 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von RobCo setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 RobCo behält sich das Eigentum an der von RobCo gelieferten Hardware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 4.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde RobCo unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit RobCo Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RobCo die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den RobCo entstandenen Ausfall.
- 4.4 Der Kunde ist berechtigt, die Hardware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt RobCo jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, sofern er die Voraussetzungen für die Weiterleitung der eingenommenen Beträge an RobCo geschaffen hat und solange nicht die Voraussetzungen der Bestimmung über Anspruchsgefährdung (§ 321 BGB) eintreten. Die Befugnis von RobCo, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf Verlangen von RobCo ist der Kunde zur Offenlegung der Abtretung und zur Herausgabe der für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Informationen an RobCo verpflichtet.
- 4.5 RobCo wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten von RobCo die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt RobCo.

5 Gewährleistung für Sachmängel

- 5.1 Die Hardware ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen diejenigen objektiven, subjektiven und ggf. Montageanforderungen erfüllen, die im Angebot beschrieben sind.
- 5.2 Soweit die Hardware im Angebot genannte subjektive Anforderungen erfüllt, ist sie auch dann frei von Sachmängeln, wenn objektive Anforderungen nicht erfüllt sind.
- 5.3 „Garantien“ (insb. über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) sind nur diejenigen, die im Angebot als solche ausdrücklich bezeichnet sind. RobCo erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Informationen. Der Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 5.4 Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Gesetzlich erforderliche Mängelanzeigen des Kunden haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (Ziffer 3.2 der AGB) ist zu Mängelanzeigen befugt.
- 5.5 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder im Zuge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

C. Ergänzende Bestimmungen für die Hardware-Vermietung

1 Leistungsumfang

1.1 Im Rahmen der Vermietung erbringt RobCo während der Vertragslaufzeit für den Kunden die folgenden Leistungen:

1.1.1 Zeitlich begrenzte Bereitstellung von Roboterarmen, Ersatzteilen und sonstiger Geräte („**Hardware**“) an den Kunden.

1.2 Die Funktionalität der Hardware im Einzelnen sowie ggf. ergänzende Leistungen von RobCo sind im Angebot näher beschrieben. Die Installation und Inbetriebnahme der Hardware obliegt dem Kunden, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt. Soweit RobCo für die Installation und Inbetriebnahme der Hardware verantwortlich ist, gelten insoweit die Ergänzenden Bestimmungen zu Projektleistungen (Abschnitt E.).

1.3 Die Regelungen zur Bereitstellung von Hardware (Ziffer B.2) und zum Vorbehalt der Selbstbelieferung (Ziffer B.3) der Ergänzenden Bestimmungen für den Hardware-Verkauf finden entsprechende Anwendung.

2 Besondere Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde wird RobCo schriftlich über beabsichtigte Änderungen der jeweils vereinbarten Einsatzbedingungen oder Systemumgebung unterrichten.

2.2 Der Kunde wird den ordnungsgemäßen Einsatz der Hardware und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen.

2.3 Der Kunde wird die Pflege- und Gebrauchsanweisungen von RobCo, insbesondere die in den ihm überlassenen Nutzerhandbüchern enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen.

2.4 Der Kunde wird auftretende Fehler RobCo unverzüglich mitteilen und RobCo bei der Fehleruntersuchung und Fehleraufklärung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, RobCo auf deren Anforderung in Textform Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.

2.5 Der Kunde wird RobCo Zugang zur und Zugriff auf die Hardware gewähren, soweit dies zur Behebung von Fehlern und Störungen und zur Erbringung von Service- und Supportleistungen durch RobCo erforderlich ist.

3 Gewährleistung für Sachmängel

3.1 Bei Mängeln der Hardware gewährleistet RobCo den vertragsgemäßen Gebrauch durch Reparatur oder durch Überlassung anderer funktionsfähiger Hardware, sobald RobCo diese zur Verfügung steht.

3.2 RobCo erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Informationen. Der Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.

3.3

3.4 . Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Gesetzlich erforderliche Mängelanzeigen des Kunden haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen

Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (Ziffer 3.2 der AGB) ist zu Mängelanzeigen befugt.

3.5 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder im Zuge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

4 Laufzeit und Kündigung

4.1 RobCo erbringt die vereinbarten Leistungen ab Bereitstellung der Hardware für die im Angebot vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Im Anschluss an die Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um drei (3) weitere Monate, solange eine Partei nicht spätestens einen (1) Monat vor Ende der Laufzeit schriftlich ganz oder teilweise kündigt. Ausschlaggebend ist das Datum des Zugangs der Kündigung.

D. Ergänzende Bestimmungen für die Software-Bereitstellung

1 Leistungsumfang

1.1 Im Rahmen der Software-Bereitstellung erbringt RobCo während der Vertragslaufzeit für den Kunden die folgenden Leistungen:

1.1.1 Zeitlich begrenzte Bereitstellung der Softwareplattform „RobCo Studio“ („**RobCo-Software**“) zur Nutzung durch Nutzer des Kunden nach Maßgabe dieser AGB in einem von RobCo beauftragten Rechenzentrum;

1.1.2 24x7-Betrieb der RobCo-Software mit einer Verfügbarkeit von 98,0% im Jahresschnitt zwischen Montag und Freitag. RobCo nimmt gelegentlich Wartungsfenster für Wartungsarbeiten verschiedener Art in Anspruch. Diese Wartungsarbeiten werden – außer in Notfällen – Montag bis Freitag zwischen 20 und 6 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen im Bundesland des in Deutschland ansässigen Kunden durchgeführt. Wartungszeiten, welche diese Voraussetzungen erfüllen, gelten als Zeiten, in denen die RobCo-Software verfügbar ist.

1.1.3 Support des Kunden und seiner Nutzer bei der Einrichtung und Nutzung der RobCo-Software per E-Mail.

1.2 Die Funktionalität der RobCo-Software im Einzelnen sowie ggf. ergänzende Leistungen von RobCo sind im Angebot näher beschrieben. Der vom Kunden nutzbare Funktionsumfang ist zudem vom jeweils mit dem Kunden vereinbarten Servicepaket abhängig. Mit Ende der Laufzeit eines Servicepakets ist die RobCo-Software unter Umständen nur noch in einer Basis-Funktionalität weiter nutzbar.

1.3 RobCo ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Funktionsumfang der RobCo-Software zu ändern. RobCo teilt dem Kunden technische Änderungen rechtzeitig mit, mindestens jedoch zwei (2) Wochen im Voraus.

1.4 Der Kunde ist damit einverstanden, dass RobCo die im Rahmen der Nutzung der Software beim Kunden erzeugten und an RobCo automatisch übermittelten Maschinendaten ohne Personenbezug für eigene Zwecke, insbesondere für die Nutzungsanalyse und die Optimierung der Produkte nutzt. RobCo stellt sicher, dass durch die Übermittlung und Nutzung der Daten keine betrieblichen (Geheimhaltungs-)Interessen des Kunden verletzt werden.

2 Besondere Pflichten des Kunden

2.1 Die Bereitstellung der RobCo-Software ist an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der beim Kunden eingesetzten technischen Infrastruktur geknüpft. Der Kunde wird sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der RobCo-Software und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Browser, Client-Hardware und Netzwerkverbindung) informieren und diese beachten. Er trägt das Risiko, ob die RobCo-Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht.

2.2 Technische Anforderungen und Vorgaben gemäß Ziffer 2.1 können sich von Zeit zu Zeit ändern, insbesondere im Zusammenhang mit Aktualisierungen der RobCo-Software. RobCo informiert den Kunden rechtzeitig vor einer Änderung der Anforderungen und Vorgaben. Der Kunde wird aktuelle Anforderungen und Vorgaben unverzüglich umsetzen.

2.3 Liegt ein Verstoß gegen Nutzungsrechte des Kunden vor, wird der Kunde nach Kräften an der Aufklärung von Verletzungshandlungen und deren Umfang mitwirken, insbesondere RobCo über die entsprechende Verletzungshandlung in Kenntnis setzen.

3 Urheber- und Nutzungsrechte

3.1 RobCo räumt Nutzern des Kunden mit Zahlung der geschuldeten Gebühren das einfache, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, jederzeit widerrufliche, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften inhaltlich beschränkte Recht ein, auf die RobCo-Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit RobCo-Software verbundenen Funktionalitäten gemäß dieser Vereinbarung zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an der RobCo-Software oder der der RobCo-Software zu Grunde liegenden Softwareanwendung, erhält der Kunde nicht.

3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die RobCo-Software über die nach Maßgabe dieser Vereinbarung erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die RobCo-Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.

3.3 Die Nutzungsberechtigung bezieht sich stets nur auf die neueste zur Verfügung gestellte Fassung der RobCo-Software; mit Aktualisierung erlöschen die Nutzungsrechte an zuvor bereitgestellten Fassungen für die Zukunft.

4 Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln

4.1 RobCo gewährleistet, dass durch die RobCo-Software bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde RobCo von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und RobCo die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Kunde wird RobCo dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt. Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in Staaten zustehen, in denen der Kunde die RobCo-Software vertragsgemäß nutzt.

4.2 Kann der Kunde ein Arbeitsergebnis wegen eines entgegenstehenden Rechts eines Dritten nicht vertragsgemäß nutzen, so kann RobCo nach eigener Wahl entweder (a) das Arbeitsergebnis so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder (b) dem Kunden die benötigte Befugnis zur Nutzung des Arbeitsergebnisses verschaffen. Die Selbstvornahme durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 7.

4.3 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit die Arbeitsergebnisse nach Entgegennahme durch den Kunden oder Dritte geändert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht Folge der Änderungen ist. Ansprüche des Kunden bestehen ebenfalls nicht bei Rechtsverletzungen infolge einer Kombination der Arbeitsergebnisse von RobCo mit solchen Leistungen oder Produkten Dritter, die diesbezüglich keine Subunternehmer von RobCo sind.

5 Laufzeit und Kündigung

5.1 RobCo erbringt die vereinbarten Leistungen ab Bereitstellung der RobCo-Software für die im Angebot vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Im Anschluss an die Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um drei (3) weitere Monate, solange eine Partei nicht spätestens einen (1) Monat vor Ende der Laufzeit schriftlich ganz oder teilweise kündigt. Ausschlaggebend ist das Datum des Zugangs der Kündigung.

E. Ergänzende Bestimmungen für Service- und Supportleistungen

1 Leistungsumfang

1.1 RobCo erbringt während der Vertragslaufzeit für den Kunden je nach Angebot die folgenden Service- und Supportleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Austausch von Hardware durch den Kunden:

1.1.1 Austausch-Service für Hardware (Modultausch);

1.1.2 Supportleistungen in Bezug auf Bedienung / Nutzung der Hardware und/oder RobCo-Software.

1.2 Der Umfang der Service- und Supportleistungen im Einzelnen sowie ggf. ergänzende Leistungen von RobCo sind im Angebot näher beschrieben. Der Leistungsumfang ist zudem vom jeweils mit dem Kunden vereinbarten Servicepaket abhängig.

2 Austausch-Service für Hardware

2.1 Im Rahmen des Austausch-Services für Hardware ist der Kunde berechtigt, eine abhängig vom gebuchten Servicepaket vereinbarte Anzahl gelieferter (d.h. gekaufter oder gemieteter) Hardware (insb. Roboter-Modulen) ("Alt-Hardware") pro Zeitraum durch jeweils andere Hardware ("Neu-Hardware") zu ersetzen.

2.2 Soweit im Angebot / Servicepaket nicht abweichend vereinbart, erfolgen der Ausbau / Abbau sowie der Versand der Alt-Hardware durch den Kunden in seiner Verantwortung und auf seine Kosten. Der Austausch defekter und/oder beschädigter Alt-Hardware ist ausgeschlossen.

2.3 Im Rahmen des Austausch-Services von RobCo bereitgestellte Neu-Hardware darf neuwertig und bereits bei anderen Kunden im Einsatz gewesen sein (Refurbished-Qualität).

2.4 Wurde die Alt-Hardware im Wege des Hardware-Verkaufs bereitgestellt, gelten für die Bereitstellung der Neu-Hardware im Übrigen die Ergänzenden Bedingungen für den Hardware-Verkauf (Abschnitt B.).

2.5 Wurde die Alt-Hardware im Wege der Hardware-Vermietung bereitgestellt, gelten für die Bereitstellung der Neu-Hardware im Übrigen die Ergänzenden Bedingungen für die Hardware-Vermietung (Abschnitt C.).

3 Supportleistungen / Service Level Agreement

3.1 Soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart, gelten für Supportleistungen von RobCo die Leistungszusagen nach dieser Ziffer. Der Leistungsumfang ist im Übrigen vom jeweils mit dem Kunden vereinbarten Servicepaket abhängig.

3.2 Helpdesk / Supportzeiten

3.2.1 RobCo richtet für den Support innerhalb der Supportzeiten einen Helpdesk ein, der mit fachlich qualifiziertem und erfahrener Personal besetzt ist. Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde, ist außerhalb der Supportzeiten eine telefonische Rufbereitschaft vorhanden. Supportzeiten und -medien sind im Angebot vereinbart.

3.2.2 Außerhalb der Supportzeiten kann der Kunde Fehler nur dann über eine telefonische Rufbereitschaft melden, soweit dies vertraglich vereinbart ist. Werden Fehlermeldungen außerhalb der Supportzeiten über E-Mail oder andere Rufnummern eingeleitet, gelten diese erst zu Beginn der darauf folgenden betreuten Supportzeiten als erfolgt.

3.3 Entstörung

3.3.1 Im Falle eines Fehlers wird RobCo innerhalb der Supportzeiten binnen der vereinbarten Reaktionszeit auf die Fehlermeldung des Kunden reagieren. Die Fristen nach dieser Ziffer sind außerhalb der vereinbarten Supportzeiten gehemmt, d.h. sie laufen nur innerhalb der Supportzeiten.

3.3.2 Eine erfolgreiche Behebung der Funktionsbeeinträchtigung innerhalb der Reaktionszeiten ist nicht geschuldet.

3.3.3 Maßgeblich für die Ingangsetzung der Reaktionszeiten ist der Eingang einer qualifizierten Fehlermeldung des Kunden beim Helpdesk über die vereinbarten Kontaktwege.

3.3.4 Als qualifiziert ist eine Fehlermeldung nur dann zu bewerten, wenn der beschriebene Fehler reproduzierbar ist, d.h. die Bedienungssituation und die Arbeitsumgebung so genau beschrieben werden, dass ein qualifizierter Mitarbeiter von RobCo den Fehler jederzeit selbst auslösen kann.

3.3.5 Jede Fehlermeldung soll außerdem eine möglichst genaue Beschreibung der Funktionsbeeinträchtigung und den Zeitpunkt der ersten Feststellung enthalten. Tritt der Fehler nur an einzelnen Arbeitsplätzen auf, sind diese zu bezeichnen.

3.3.6 Wurde vom Kunden vor Auftreten des Fehlers eine Veränderung am eigenen System vorgenommen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

3.4 Umgang mit Nichteinhaltung von Service Levels

Für den Fall, dass Service Levels nicht eingehalten werden, legen die Parteien das folgende Verfahren fest:

3.4.1 RobCo benachrichtigt den Kunden, oder der Kunde bittet RobCo um eine Analyse der Service Level Daten.

3.4.2 RobCo ermittelt umgehend die (mögliche) Ursache der Störung (falls bekannt), um den Service Level einzuhalten.

3.4.3 Sofern von der Verfolgung der Störung nicht abgesehen wird, entwickelt RobCo einen Korrekturmaßnahmenplan, legt diesen dem Kunden zur schriftlichen Bestätigung (die nicht in unangemessener Weise zurückzuhalten oder zu verzögern ist) vor und setzt ihn nach erteilter Bestätigung in einem angemessenen Zeitraum (und gemäß den vereinbarten Fristen) um.

3.4.4 RobCo hat nicht gegen Service Levels verstoßen, soweit die Ursachenanalyse (sachgerecht von RobCo durchgeführt) ergibt, dass die Nichteinhaltung des entsprechenden Service Levels vom Kunden verursacht wurde.

F. Ergänzende Bestimmungen für Projektleistungen

1 Leistungsumfang

- 1.1 RobCo erbringt für den Kunden insbesondere die folgenden Projektleistungen:
 - 1.1.1 Konzeptionierungs-, Installations- und/oder Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Hardware im Rahmen von Projekten für den Kunden.
- 1.2 Die Projektleistungen von RobCo sind im Einzelnen im Angebot näher beschrieben.

2 Erbringung der Projektleistungen

- 2.1 RobCo wird die Projektleistungen sorgfältig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung mit dem Kunden erbringen.
- 2.2 Soweit im Angebot nicht abweichend geregelt, bleibt jede Partei für die Einhaltung aller für ihre Leistungen / Leistungssphären geltenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich. Im Rahmen des Vertrags wird keine Partei Aktivitäten unternehmen, die gegen geltende Gesetze verstoßen.
- 2.3 Die Parteien beginnen zum vereinbarten Zeitpunkt mit der Umsetzung der im Angebot / in der Leistungsbeschreibung (ggf. auch als Lasten-/Pflichtenheft vereinbart und dokumentiert) sowie zusätzlich in geeigneter Form (z.B. in einem Ticketsystem; Details zum genutzten Ticketsystem werden die Parteien separat vereinbaren) dokumentierten Anforderungen des Kunden.
- 2.4 Die Erbringung der Projektleistungen kann auf Grundlage eines (Projekt-)Zeitplans erfolgen, soweit ein solcher im Angebot vereinbart ist.

3 Tätigkeit von RobCo-Mitarbeitern beim Kunden

- 3.1 Werden Leistungen von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von RobCo beim Kunden erbracht, so sorgt dieser auf eigene Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit RobCo dies nicht übernommen hat.
- 3.2 Der Kunde wird auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherstellen, dass die Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von RobCo nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert werden.
- 3.3 Gegenüber den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von RobCo steht dem Kunden kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen kann nur gegenüber einem gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person von RobCo ausgeübt werden.
- 3.4 RobCo wird die mit ihrer Tätigkeit für den Kunden verbundenen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Lasten für sich und ihre Mitarbeiter selbst tragen. RobCo obliegt die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis der bei und für sie tätigen Personen. RobCo wird gegenüber dem Kunden insbesondere die Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einhalten.

4 Vertragsänderungen / Request-for-Change-Verfahren

- 4.1 Beide Parteien haben die Möglichkeit, der jeweils anderen Partei eine Änderung der vereinbarten Leistungen vorzuschlagen („**Request for Change**“).

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Abweichungen vom Angebot, insbesondere geänderten oder zusätzlichen bzw. erweiterten Leistungen, insbesondere, wenn sie sich auf den (Projekt-)Zeitplan, Ressourcen und Budget/Kosten auswirken können, eine Änderung der geschuldeten Leistung, die RobCo zu einer zusätzlichen Vergütung berechtigen.

4.3 RobCo wird nach angemessener Prüfzeit dem Kunde ein Angebot basierend auf dem eingereichten Request for Change übermitteln, das insbesondere die Auswirkungen auf die Vergütung und den Zeitplan – soweit vorhanden – darstellt. Dem Kunden steht es frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle einer ausdrücklichen Ablehnung des Angebots oder mit Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Zugang ohne Rückmeldung durch eine der Parteien bleibt die ursprüngliche Vereinbarung bestehen.

5 Abnahme

5.1 Werkleistungen, also Leistungen, die RobCo für den Kunden erstellt und ihm zur Verfügung stellt, unterliegen der Abnahme durch den Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes im jeweiligen Angebot geregelt wurde.

5.2 Zum Zweck der Abnahme stellt RobCo die erbrachten Leistungen vollständig und abnahmefähig bereit und informiert den Kunden.

5.3 Die Abnahme setzt voraus, dass der Kunde die jeweiligen Werkleistungen überprüft, sie einer Abnahmeprüfung unterzogen und ihre Abnahme durch den Kunden schriftlich oder elektronisch bestätigt wird. Die Prüfung beginnt spätestens zwei (2) Wochen nach Bereitstellung der Leistungen durch RobCo.

5.4 Zeigen sich während der Abnahmeprüfung Fehler, so werden diese wie folgt kategorisiert:

5.4.1 Fehlerklasse 1 (Gravierende Fehler): Die ordnungsgemäße Nutzung ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen ausgeschlossen. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

5.4.2 Fehlerklasse 2 (Erhebliche Fehler): Die Nutzung ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit der Werkleistung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Eine kurzfristige Abhilfe ist erforderlich.

5.4.3 Fehlerklasse 3 (Sonstige Fehler): Die Nutzung ist nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Behebung ist zwar notwendig, jedoch nicht dringlich.

5.5 Zeigen sich Mängel der Fehlerklasse 1 oder 2, so gilt die Abnahme als fehlgeschlagen. Liegen ausschließlich Fehler der Fehlerklasse 3 vor, so begründet dies kein Fehlschlagen der Abnahme. Der Kunde wird RobCo vom Fehlschlagen der Abnahme unterrichten und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung auffordern.

5.6 Unbeschadet sonstiger Rechte aus diesen AGB und/oder dem Angebot oder nach dem anwendbarem Recht kann der Kunde Leistungen zurückweisen, die nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Alle Mängel sind schriftlich bzw. elektronisch mitzuteilen und im Rahmen der Mängelgewährleistung zu beheben.

5.7 Verweigert der Kunde die Abnahme wegen nicht unerheblicher Mängel, hat er dies RobCo unter Angabe der Mängel schriftlich mitzuteilen und RobCo eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. RobCo wird diese Mängel innerhalb dieser Frist beseitigen. Die Abnahme ist sodann erneut durchzuführen.

5.8 Nach Beginn der Abnahmeprüfung hat der Kunde innerhalb von einem (1) Monat schriftlich die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen zu erklären oder abnahmehindernde Mängel zu rügen und die Abnahme zu verweigern. Erklärt der Kunde sich nach Ablauf vorstehender Frist auf schriftliche Nachfrage von RobCo nicht, gilt die Leistung als abgenommen.

5.9 Schlägt die Abnahme mehrfach (mindestens zweimal) fehl, kann der Kunde von dem Teil des Leistungsscheins, in dessen Rahmen die mangelhaften Leistungen erbracht wurden, zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung von RobCo Schadensersatz verlangen.

5.10 In den Fällen des Absatzes 5.9 steht RobCo ihrerseits ein Rücktrittsrecht zu, wenn für RobCo durch das Fehlschlagen der Abnahme Mehrkosten entstehen, die unwirtschaftlich und damit unzumutbar sind. Rechte des Kunden bleiben hierdurch unberührt.

6 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

6.1 Soweit RobCo im Rahmen der Erbringung von Werkleistungen individuelle Ergebnisse (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) erstellt, räumt RobCo dem Kunden hieran ein zeitlich und räumlich beschränktes einfaches Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke ein. Dieses Recht gewährt RobCo dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung.

6.2 Ziffer 6.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil der Arbeitsergebnisse sind. Standardprodukte sind insbesondere die RobCo-Software oder Produkte von Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.

6.3 RobCo ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Erbringung der Leistungen erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

6.4 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von RobCo Arbeitsergebnisse entstehen, die patent-, gebrauchsmuster- oder designfähig sind, darf RobCo eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. RobCo wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.

7 Vertraulichkeit

RobCo ist berechtigt, eine Kopie der Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. RobCo kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Kunde ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse alleine verantwortlich.

G. Ergänzende Bestimmungen für Dienstleistungen

1 Leistungsumfang

1.1 RobCo erbringt für den Kunden optional und abhängig vom Angebot die folgenden Dienstleistungen:

- 1.1.1 Schulungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Hardware für den Kunden;
- 1.1.2 sonstige Beratungsleistungen für den Kunden.

1.2 Die Dienstleistungen von RobCo sind im Einzelnen im Angebot näher beschrieben.

1.3 Für die nach diesen AGB erbrachten Dienstleistungen schuldet RobCo nur die Tätigkeit, nicht aber den von dem Kunden beabsichtigten Erfolg, es sei denn, RobCo hat vertraglich einen bestimmten Erfolg zugesichert.

2 Schulungen

2.1 Soweit RobCo mit dem Kunden die Erbringung von Schulungsleistungen vereinbart, findet die Schulung in von RobCo zu bestimmenden Schulungsräumen statt. Findet die Schulung beim Kunden statt, ist der Kunde verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten. Schulungsteilnehmer müssen über Grundkenntnisse im in der jeweiligen Schulung behandelten technischen Gebiet verfügen. Fallen im Rahmen der Schulung Reisekosten, Übernachtungskosten oder sonstige Spesen für uns an, sind diese Auslagen gegen Nachweis vom Kunden zu erstatten.

2.2 Soweit im Angebot nicht ausdrücklich die Kosten der Schulung aufgeführt wurden, werden diese zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

3.1 Soweit RobCo im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen individuelle Ergebnisse (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) erstellt, räumt RobCo dem Kunden hieran ein zeitlich und räumlich beschränktes einfaches Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke ein. Dieses Recht gewährt RobCo dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung.

3.2 Ziffer 3.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil der Arbeitsergebnisse sind. Standardprodukte sind insbesondere die RobCo-Software oder Produkte von Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.

3.3 RobCo ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Erbringung der Leistungen erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

3.4 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von RobCo Arbeitsergebnisse entstehen, die patent-, gebrauchsmuster- oder designfähig sind, darf RobCo eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. RobCo wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.

4 Leistungsstörungen

RobCo gewährleistet die vertragsgemäße und sorgfältige Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nach den branchenüblichen Standards unter Berücksichtigung der speziellen Kenntnisse und Erfahrungen von RobCo. Für die Verletzung dieser Pflicht haftet RobCo im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkung. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen.

